

**Ergänzung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
vom 28.11.2018 für den geplanten Abbruch der ehemaligen
Metzgerei und des Kühlhaus der Forster KG in Lenting.**



erstellt im Auftrag:

Wolfgang Weinzierl Landschaftsarchitekten GmbH
Parkstraße 10
85051 Ingolstadt

Erlangen – 01. Februar 2020
Stand: 01.02.2020



Dipl.-Biol. Burkard Pfeiffer
FNB – Büro für Faunistik, Naturschutz und Biostatistik
Wacholderweg 8, 91058 Erlangen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Anlass	3
2 Ergänzende Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	3
2.1 Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung.....	3
2.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG).....	4

1 Anlass

Die im westlichen Bauabschnitt stehenden Bäume sollen frühestens ab Herbst 2020 gefällt werden. Sie weisen einige Höhlungen und Risse auf, die potenziell Fledermausarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen könnten. Um ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 bis 3) auszuschließen und um eine kontinuierliche ökologische Funktionalität zu sichern, werden nachfolgend geeignete Vermeidungsmaßnahmen und sog. CEF-Maßnahmen formuliert, welche die Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 28.11.2018 ergänzen.

2 Ergänzende Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

2.1 Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden o. zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der folgenden Vorkehrungen:

V 5 Zeitliche Beschränkung der Fällung:

- Wie schon in der saP vom 28.11.2018 in V1 formuliert, sind Bäume außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Brutvögeln und außerhalb der Wochenstubenzeit von Fledermäusen, also in der Zeit vom 1. Okt. bis 28. Februar zu fällen.
- Da die Strukturen in dieser Zeit Fledermäusen potenziell als Zwischen- und/oder Winterquartier dienen könnten, ist im Sinne einer Minimierung der optimale Zeitraum für eine Fällung der Oktober (vorzugsweise die erste Oktoberhälfte).
- Kann ein Besatz der Strukturen im Vorfeld (außerhalb der Wochenstubenzeit, vorzugsweise im September/Oktober) durch geeignete Methoden (z. B. Endoskopische Untersuchung i. Verb. mit visueller und akustischer Ausflugskontrolle) mit Sicherheit ausgeschlossen werden, kann die Struktur bis zur endgültigen Fällung verschlossen werden. Die Fällung kann dann bis Ende des darauf folgenden Februars erfolgen.

V 6 Inspektion der potenziellen Strukturen

- Vor dem Verschluss potenzieller Baumquartiere sind diese auf Besatz zu kontrollieren. Eine Kontrolle allein mittels Endoskop ist jedoch nicht zwingend zielführend, da das Ergebnis keine absolute Sicherheit verspricht. Daher ist (zusätzlich) eine Aus-, bzw. Einflugsbeobachtung entweder unmittelbar vor der Fällung oder dem Verschluss des potenziellen Quartiers bei geeigneter Witterung zu veranlassen (akustisch: Detektor und Sicht: ggf. Restlichtverstärker/Nachtsichtgerät).

V 7 Vorgehen bei Besatz

- Bei definitiv besetzten Strukturen muss die Fällung der betreffenden Bäume – falls irgend möglich – verschoben werden. Ist die sofortige Fällung unumgänglich, ist ein Fledermaus-Experte hinzuzuziehen. In diesem Fall bestehen folgende Möglichkeiten der Vermeidung direkter Tötung von Fledermäusen:
 - o Verschluss des Quartiers durch eine über der Einflugöffnung befestigte Folie, die Fledermäusen das Verlassen des Quartiers gestattet, beim Anflug jedoch die Landung im Höhleneingang und damit ein erneutes Besetzen des Quartiers verhindert (Reusenprinzip) oder/und

- Vorsichtige Bergung des Baumabschnittes mit der potenziellen Quartierstruktur. Diese Abschnitte können entweder an andere geeignete Stellen verbracht werden, so dass sie dort weiterhin als Quartier genutzt werden können (Anbringung an anderen Bäumen in der Umgebung) oder Ablage am Boden, mit der Öffnung nach oben, so dass die Tiere nachts die Möglichkeit haben auszufliegen (nur bei geeigneter Witterung: kein Niederschlag, Tag- und Nachttemperaturen $\geq 10^{\circ}\text{C}$).
- Der Erfolg der Maßnahmen ist durch eine fledermauskundige Fachperson zu kontrollieren.

2.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

CEF 2 Anbringung von geeigneten Fledermauskästen:

Sollte die o. g. endoskopische Untersuchung eine grundsätzliche Eignung der potenziellen Strukturen als Quartier* für Fledermäuse ergeben, sind vor der Fällung der Bäume im räumlichen Umfeld entsprechend geeignete Fledermauskästen an anderen Bäumen anzubringen:

- pro verlustiger Baumspalte je drei Flachkästen
- pro verlustiger Baumhöhle, drei Rundkästen und ein Winterkasten (nur bei festgestellter Eignung der Strukturen als Winterquartier)

Eine Wartung der Fledermauskästen muss über mind. 15 Jahre hinweg gewährleistet sein (Reinigung, Kontrolle u. ggf. Ersatz).

Betroffenheit der Säugetierarten: potenziell vorkommende Baumhöhlen und Baumspalten bewohnende Fledermäuse (s. Tab. 1 und Anhang A der saP vom 28.11.2018): Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*).

Baumhöhlen und Baumspalten bewohnende Fledermäuse

Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: s. Tab. 1 **Bayern:** s. Tab. 1 **Art im UG:** s. Tab. 1

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region: s. Tab. 1

Status im Untersuchungsgebiet: Die o. gelisteten, potenziell vorkommenden Fledermausarten können potenziell in Baumhöhlen und –spalten vorkommen.

Baumhöhlen und Baumspalten bewohnende Fledermäuse

Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

An den Bäumen befinden sich Strukturen, die Fledermäusen potenziell als Quartiere dienen könnten. Es sind daher bei der Fällung konfliktvermeidende Maßnahmen zu ergreifen. Diese potenziellen Quartierstrukturen gehen verloren, weshalb geeignete CEF-Maßnahmen zu ergreifen sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: **CEF 2**

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Es ist von keiner Verschlechterung der lokalen Populationen auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Bei der Fällung können Individuen zu Schaden kommen. Es sind Konfliktvermeidende Maßnahme zu treffen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **V5, V6, V7**

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Verwendete Literatur:

Hammer, M. und A. Zahn (2011). Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP. Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern.

Zahn, A. und M. Hammer (2017). Zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme. ANLIEGEN NATUR 39(1).